



Kartenaufnahme – Entschädigung

A. Ehrenamtliche Aufnahme

1. Entschädigung für die Aufnahme und Zeichnung einer OL-Karte

- a) Für die Aufnahme in der Fuss OL-Norm werden pro Km² OL-Gelände Fr. 400.- vergütet
- b) Für die Aufnahme in der Park- und Sprint OL-Norm werden pro Km² OL-Gelände Fr. 600.- vergütet
- c) Für die Aufnahme von Gebiet welches nicht für OL genutzt werden kann, werden ¼ der Entschädigung pro Km² gemäss Absatz a und b vergütet.
- d) Für die Zeichnung der Karte werden zusätzlich ½ der Entschädigung pro Km² gemäss Absatz a, b und c vergütet.
- e) Die Zeichnung hat mit der OCAD-Software und in der jeweils gültigen Norm zu erfolgen.
- f) Für die Überarbeitung von bestehenden Karten gelten die gleichen Ansätze wie für eine Aufnahme gemäss Absatz a – d
- g) Bei kontinuierlichen Überarbeitungen von bestehenden Karten kann der Vorstand auf Antrag des Kartenaufnehmers eine Entschädigung festlegen.
- h) Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt, wenn die Karte in gedruckter Form und in der geforderten Qualität vorliegt.

2. Spesen

- a) Materialbezüge erfolgen in Absprache mit dem Kartenchef und werden gegen Quittung zurückbezahlt,
- b) Pro Kartenaufnahme wird eine einmalige Weg-Grundpauschale von Fr. 50.- bezahlt.
- c) Zusätzlich werden einmalig Fahrspesen pro Km Weg ab Bahnhof Spiez pro Km² OL-Gelände von Fr. 3.- vergütet.

3. Zuschläge und Abzüge

- a) Zuschläge können bezahlt werden für:
 1. schlechte Grundlagen
 2. schlechte Zugänglichkeit des Geländes
 3. schwierig kartierbares Gelände bezüglich Belauf- und Sichtbarkeit
- b) Wird die Karte nicht termingerecht in der geforderten Qualität fertiggestellt, kann die Entschädigung um die allfälligen anfallenden Mehrkosten und Mindereinnahmen gekürzt werden.
- c) Über Zuschläge oder Abzüge entscheidet der Vorstand auf Antrag des Kartenchefs.

B. Professionelle Aufnahme

1. Entschädigung

- a) Professionelle Kartenaufnehmer werden nach separater Vereinbarung zwischen der OLG Hondrich und dem Kartenaufnehmer entschädigt.
- b) Als professioneller Kartenaufnehmer gilt:
 1. wer bei einer Ausgleichskasse als Selbstständig oder Teilselbständig gemeldet ist oder
 2. in einem Anstellungsverhältnis bei einer Firma steht, die OL-Karten herstellt.
- c) Der Vorstand regelt in der Vereinbarung im speziellen die Eigentumsverhältnisse, die Zahlungsmodalitäten, den Abgabetermin und die Qualitätskriterien für die Karte.

2. Ausländische Kartenaufnehmer

- a) Bei ausländischen Kartenaufnehmern entscheidet der Vorstand.

C. Schlussbestimmungen

- a) Diese Reglement wurde von der Hauptversammlung der OLG Hondrich am **25. Februar 2017** genehmigt und tritt per sofort in Kraft. Es gilt für alle, zum Zeitpunkt der Genehmigung noch nicht beschlossenen Kartenprojekte.